

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 288/10 B

L 4 U 229/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 U 186/06 (SG Trier)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland,
Bartningstraße 57, 64289 Darmstadt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. August 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin rügt, das LSG habe seine Entscheidung bei divergierenden Sachverständigen-gutachten auf Umstände gestützt, die sich diesen nicht entnehmen lassen bzw die der Klägerin nicht günstig sind. Sie macht geltend, entgegen der Entscheidung des LSG sei die bei ihr bestehende Kopfschmerzsymptomatik durch den Unfall verursacht. Sie rügt damit die Beweiswürdigung des LSG (§ 128 SGG), die aber gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG im Rahmen der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht zur Überprüfung des Senats gestellt ist.
- 3 Soweit die Klägerin den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache geltend macht (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), hat sie auch diesen nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Sie hat zur Darlegung des Zulassungsgrundes lediglich darauf hingewiesen, dass das LSG an die hinreichende Wahrscheinlichkeit der Unfallkausalität überhöhte Anforderungen stelle. Eine konkrete abstrakt-generelle Rechtsfrage zu einer Norm des Bundesrechts hat sie nicht formuliert. Sie hat auch nicht aufgezeigt, dass und welche Rechtsfrage klärungsbedürftig und klärungsfähig ist.
- 4 Soweit sie schließlich den Zulassungsgrund der Divergenz geltend macht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), ist dieser nicht hinreichend aufgezeigt. Die Klägerin stellt aus dem angefochtenen Urteil des LSG keinen abstrakt-generellen Rechtssatz heraus, mit dem das LSG bewusst und im Grundsätzlichen von einem (genau zu bezeichnenden) Rechtssatz aus der Entscheidung eines der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichtshöfe abweicht.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

